

Vorhandene Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Derzeit bestehen keine besonderen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da das Plangebiet sich innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche befindet und von außerhalb des Waldes nicht einsehbar ist. Die Ortslage befindet sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet und wird noch zusätzlich durch die Landesstraße L-723 vom Ort getrennt. Die vorhandene Grillhütte mit Nebenanlagen ist aus dunklem Holz gefertigt. Aufgrund der Farbgebung, dem verwendeten natürlichen Baustoff Holz und der geringen Baumasse wird das Landschaftsbild lediglich in untergeordneter Weise tangiert.

Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens

Durch die Realisierung des Bauvorhabens entsteht ein teilweise ca. 6,5 m hoher Baukörper. Somit werden die vorhandenen Gebäudehöhen um ca. 2,5 m überschritten. Durch die Verwendung von natürlichen Baustoffen wie Holz und Ziegel, einer dezenten Formgebung und Gestaltung passt sich das Vorhaben in die Umgebung ein.

Eine mögliche Fernwirkung des Gebäudes ist trotz des höheren Baukörpers immer noch auszuschließen, da das Gebäude durch die vorhandenen Baumbestände visuell abgeschirmt ist. Eine Veränderung des Landschaftsbildes findet somit nur im Nahbereich (sichtbar während der Vegetationsperiode < 100 m) statt. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass nicht jedwede antropogene Veränderung des Landschaftsbildes eine Beeinträchtigung darstellt. Im Falle einer sich an die Umgebung angepassten, maßstäblichen und gestalterisch hochwertigen Architektur wird der Baukörper nicht als „störend“ wahrgenommen und der optische Landschaftsgenuß kann erhalten bleiben.

Ergebnis

Mit einer aus der Ferne wahrnehmbaren relevanten, nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist demnach durch die Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu rechnen. Das Vorhaben ist durch die umliegenden Waldbestände und die vorhandene Topografie visuell stark abgeschirmt. Durch das Vorhaben wird kleinräumig das Erscheinungsbild des Waldes in geringfügigen Umfang beeinträchtigt.

1.4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Waldgebietes. Dieser ist im Bereich des Waldfestplatzes durch hohe Mischwaldbestände gekennzeichnet. Das Gebiet ist bereits durch die Nutzung als Waldfestplatz vorgeprägt und in weiten Bereichen nahezu vegetationslos. Aufgrund dessen ist auf dem Gelände keine artenreichen Flora vorhanden.

Die Flora des Plangebiets wird von häufigen, weit verbreiteten Pflanzenarten bestimmt, die weder gefährdet noch geschützt sind; es kommen keine nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten vor. Floristische Besonderheiten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt.

Kenntnisse über geschützte Tierarten liegen für den Vorhabensbereich, auch nach Abstimmung mit dem NABU, nicht vor. Da die Fläche bereits teilweise überbaut ist, kann von einem geringen Artenvorkommen ausgegangen werden.

Vorhandene Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Der Baumbestand im Plangebiet ist teilweise durch den Eichenprozessspinner beschädigt. Dieser kam in den 90er Jahren entlang des Heidelberger Weges vermehrt vor und ist für die meisten Baumschäden verantwortlich. Heute konzentriert sich der Eichenprozessspinner nur noch auf wenige Bereiche, darunter der Waldfestplatz des Reilinger Gemeindewaldes (vgl. Zwischenbericht Lokale Agenda in Reilingen, Nov. 2008). Baumkrankheiten können also in diesem Bereich vermehrt vorkommen.

Die vorhandenen Böden sind bereits durch die Nutzung vegetationslos. Im umgrenzenden Waldgebiet ergeben sich ebenfalls Überformungen durch fehlenden Zuwegungen zu den Toilettenanlagen. Eine bodendeckende Vegetation ist im Plangebiet somit nur noch als Ausnahme vorhanden.

Durch die Nutzung des Plangebietes als Waldfestplatz ist der Artenbestand im näheren Umkreis geringfügig beeinträchtigt. Die vorkommenden Tierarten haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten in dem angrenzenden Waldgebiet.

Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens

Die zur Durchführung des geplanten Vorhabens eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen werden das Gelände befahren und dabei Lärm und Abgase erzeugen. Dies betrifft sowohl die Erschließungsarbeiten wie den Bau der Bürgerbegegnungsstätte. Die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge verursachen auf den umliegenden öffentlichen Wegen und Straßen ein höheres Verkehrsaufkommen. Auf Freiflächen werden Baumaterialien gelagert. Abgesehen von den An- und Abfahrten bleiben die Wirkungen der genannten Maßnahmen weitgehend auf das Plangebiet und die nähere Umgebung begrenzt. Die Maßnahmen sind auch zeitlich befristet.

Werden Vegetationsflächen mit Baufahrzeugen befahren bzw. als Lagerflächen genutzt, führt dies zur Beschädigung und zur Beeinträchtigung der eine Veränderung der Standortbedingungen für die Vegetation und damit eine Veränderung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Waldflächen.

Eine erhöhte Lärm- und Lichtbelastung, Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch die baubedingten Maßnahmen können potentiell zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt in den angrenzenden Freiflächen führen. Empfindliche Arten können hierauf mit einer Meidung des Gebiets zur Nahrungssuche oder mit der Aufgabe ihres Brut-/ Nistplatzes bzw. Reviers reagieren (z.B. Vögel). Emissionsbedingte Auswirkungen auf Vögel wurden im Rahmen eines Monitorings an der Bahn-Ausbaustrasse Hamburg - Berlin untersucht (ARSU 1998). Für Vögel liegen auch quantitative Untersuchungen zu den Auswirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms vor (v. a. GARNIEL et al. 2007).

Danach stellen akustische und optische Störreize die wichtigsten Wirkfaktoren dar. Durch Schallimmissionen können Vögel in ihrer Kommunikation (z. B. Reviergesang) und in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit (z. B. Hören von Beute oder Feinden) beeinträchtigt werden, weil relevante Umweltsignale überdeckt (maskiert) werden. Optische Bewegungsreize können bei störungsempfindlichen Vögeln zu den bekannten Scheueffekten führen. Eine besondere Bedeutung kann die Geräuschwahrnehmung auch für nachtaktive Arten haben, die bei der Beutesuche oft stark auf den Gehörsinn angewiesen sind. Starkes Scheinwerferlicht kann nachtaktive Arten wie Eulen beeinträchtigen. Die Empfindlichkeit gegenüber akustischen und optischen Störungen ist im Wesentlichen abhängig von artspezifischen Verhaltensweisen und Hauptaktivitätsphasen, von der Vorbelastung (Gewöhnungseffekte) und Gebietsstrukturierung (Abschirmung, Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten) sowie von Art, Intensität, Zeitpunkt und Dauer der Störung.

Grundsätzlich wird die Flora und Fauna bei Baumaßnahmen durch Lärm, Ablagerung von Bauschutt oder Verinselung beeinträchtigt. Bei dem hier vorgesehenen Bauvorhaben kann es aus Gründen der Gefahrenabwehr zur Notwendigkeit werden, Totholzgestübe zu entfernen. Vorhandene Baumschäden werden überwiegend durch den Eichenprozessspinner hervorgerufen.

Eine Nutzungsintensivierung des Waldgebietes wird durch den Neubau des Gebäudes nur in geringer Form erwartet. Die vorhandenen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna wird somit nicht verstärkt. Dies trifft auch für die gelegentliche Nutzung als Waldklassenzimmer zu.

Ergebnis

Die Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. So gilt es die verlorenen Totholzbestände an anderer Stelle durch geeignete forstwirtschaftliche Maßnahmen zu kompensieren. Auch der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung führt zu einer Verträglichkeit der Maßnahme mit der vorhandenen Flora und Fauna. Nachhaltige

Beeinträchtigungen sind nur unwesentlich, da des Weiteren von keiner artenreichen Fauna und Flora im Bereich des Plangebietes ausgegangen wird.

Während der Baumaßnahmen kommt es zu Beeinträchtigungen, die jedoch zeitlich begrenzt sind.

1.4.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich etwa 1,2 km von dem Siedlungskörper entfernt und wird durch die Autobahntrasse BAB 6 getrennt. Das Plangebiet ist vollständig durch Waldflächen umgrenzt.

Die verkehrsbedingten Lärmemissionen auf der Autobahn A 6 verursachen einen dauerhaft wahrnehmbaren Geräuschpegel als Hintergrundgeräusch. Der Lärmpegel beträgt laut Lärmkartierung > 60 dB(A).

• Erholung/ Freizeit

Dem Waldfestplatz und seiner näheren Umgebung kommt - aufgrund seiner guten fußläufigen Erreichbarkeit - eine besonders hervorgehobene Funktion als Naherholungsraum für die landschaftsbezogene Tages- und Feierabenderholung für die Bevölkerung von Reilingen zu. Dieser Funktion als örtlich bedeutender Freiraum für die extensive, landschaftsbezogene Naherholung wird das Gebiet derzeit aufgrund seiner mittel-geringen Landschaftsbildqualität, der Zerschneidung und Verlärmung durch Verkehrsstrassen (Landesstraße und Autobahn) nur ungenügend gerecht.

Für die Freizeitgestaltung bedeutsam sind die in diesem Waldgebiet befindlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie Hundeplatz oder Bogensportanlage.

Der Waldfestplatz wird durch die örtlichen Vereine und für private Veranstaltungen genutzt. Traditionell finden am 1. Mai und an Christi Himmelfahrt auf dem Waldfestplatz die Waldfeste des örtlichen Musikvereins und des Sängerbundes mit bis zu 1.000 Besuchern statt. Auch ein ökumenischer Gottesdienst findet im Rahmen dieser Festveranstaltungen statt. Diese großen Besucherzahlen belegen, dass diese Traditionsveranstaltungen für die dörfliche Kultur und die Vereine einen sehr hohen Stellenwert besitzen.

Neben diesen beiden Großveranstaltungen wird der Waldfestplatz auch durch die sonstigen örtlichen Vereine regelmäßig für Veranstaltungen genutzt.

Der Grillplatz kann zusätzlich von Reilinger Bürgern für private Feiern angemietet werden. Eine Benutzungsatzung regelt die Modalitäten und Bedingungen für die private Anmietung.

In den letzten Jahren wird der Waldfestplatz auch regelmäßig als Waldklassenzimmer genutzt. Hier soll Kindern im Grundschulalter die Natur und Ökologie des Waldes vor Ort vermittelt werden. Ziel ist die Vermittlung eines emotionalen Zugangs der Kinder zum Wald.

In den letzten drei Jahren fanden durchschnittlich an ca. 20 Tagen jährlich Veranstaltungen auf dem Waldfestplatz statt. Diese Veranstaltungen umfassen sowohl die privaten Feiern als auch die Vereinsfeste und den Waldgottesdienst.

Mit der Realisierung der Maßnahme sollen vorrangig die örtlichen Gegebenheiten für die traditionellen Festivitäten der Reilinger Vereine verbessert werden. Die Bereitstellung eines zweckmäßig gestalteten Gebäudes soll einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des dörflichen Kultur und Vereinslebens in Reilingen liefern. Die Nutzungsmöglichkeiten als Waldklassenzimmer werden flexibler. Besondere bauliche Anforderungen sind mit der Nutzung des Waldfestplatzes als Waldklassenzimmer nicht erforderlich.

Aufgrund des nun geplanten geschlossenen Gebäudes ist auch eine Nutzung in den kälteren Jahreszeiten möglich. Eine starke Nutzungsintensivierung jedoch, insbesondere für private Veranstaltungen, ist seitens der Gemeinde nicht vorgesehen. Die Gemeinde als Eigentümerin der Anlage kann die Nutzungsintensität und den Nutzerkreis eigenverantwortlich steuern. Die Gemeinde geht von zukünftig maximal ca. 25 Veranstaltungen pro Jahr auf dem Waldfestplatz aus.

Das Schutzgut Mensch ist durch den bestehenden Waldfestplatz auf Grund der räumlichen Trennung nicht beeinträchtigt. Lärm- und Schadstoffbelastungen treten nur bei einer Nutzung des Waldfestplatzes auf.

Der Siedlungskörper ist von dem Waldfestplatz zu weit entfernt um entstehenden Lärm wahrzunehmen. Des Weiteren wird dieser Lärm durch den Autolärm der BAB 6 überlagert. Auch Schadstoffbelastungen gehen von der Autobahn aus und weniger von dem Waldfestplatz.

Beeinträchtigungen bei Realisierung des Bauvorhabens

Durch das Bauvorhaben selbst wird keine oder nur eine sehr geringe Nutzungsintensivierung erwartet. Die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen werden somit weiterhin durch die Autobahn kompensiert.

Ergebnis

Da das Vorhaben keine besondere Nutzungsintensivierung zur Folge hat und die Autobahn eine näher zum Siedlungskörper gelegene Lärmquelle darstellt, sind von dem Vorhaben keine negativen Einwirkung auf das Schutzgut Mensch abzusehen.

Die Erholungsfunktion wird für das Schutzgut Mensch verbessert, da die neue Festplatzanlage das Vereinsleben in der Gemeinde stärkt.

1.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern werden nicht nur denkmalgeschützte bzw. -schutzwürdige Gebäude, Ortsbilder oder Bodenformationen gerechnet, sondern auch Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Landnutzungsformen inkl. deren Infrastrukturen dokumentieren.

Derartige Anlagen oder Nutzungsformen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

An Sachgütern ist der vorhandene Gebäudebestand zu benennen. Dieser wird durch den Neubau ersetzt. Die Baulichkeiten werden somit aufgewertet.

Forstwirtschaftlich weist die Festplatzfläche keine Bedeutung auf. Forstwirtschaftliche Abstandsflächen müssen nach Angaben des Forstes für das Vorhaben nicht eingehalten werden.

1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wirkfaktor ⇒ wirkt auf ↓	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter
Mensch	Abhängigkeit der Erholungsfunktion von Störungsarmut und Zugänglichkeit	Gefahrenpotential durch den Eichelprozessorspinner und Tothölzer	---	Gefährdung durch das mit Nitrat vorbelastete Grundwasser	---	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft	
Tiere / Pflanzen	Beeinträchtigung durch Lärm, jedoch Rückzugsmöglichkeiten vorhanden	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss des Bodenwasserhaushalts auf die Vegetation	---	---	
Boden	Überformung des Waldbodens durch die Nutzung	---	---	Einfluss auf Bodenentstehung und Zusammensetzung	Einfluss auf Bodenentstehung und Zusammensetzung - Erosion durch Niederschlag	---	Nicht betroffen
Wasser	---	---	Verlust der Wasserdurchlässigkeit durch Überformung und somit Erschwerung der Grundwasserneubildung	---	Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstungsrate etc.)	---	
Klima/Luft	---	Pflanzen wirken windhemmend, klimatisch ausgleichend, schadstofffilternd	---	Einfluss durch Verdunstung	---	---	
Landschaft	---	---	---	---	beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	---	
Kultur und Sachgüter	Nicht betroffen						

1.6 Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung soll die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem bestehenden Waldfestplatz regeln. Der vorhandene Gebäudebestand ist auf Grund seines maroden und nicht mehr zeitgemäßen Zustandes zu ersetzen.

Im Vorfeld der eigentlichen Neuplanung auf dem bisherigen Standort wurden verschiedene, potentiell ebenfalls geeignete Stadtorte untersucht. Diese konzentrieren sich auf die weitgehend ausgeräumten monostrukturierten Ackerflure im Norden und Nordosten der Gemeinde Reilingen.

Der mangelnde landschaftliche Reiz, der für die Funktion des Waldfestplatzes maßgeblich zur Attraktivität beiträgt, fehlt hier jedoch vollständig. Der Natur- und Landschaftsgenuss ist für die Nutzung des Festplatzes als Kommunikationsplattform von wesentlicher Bedeutung. Auch ist eine geeignete verkehrliche und technische Erschließung nur sehr schwer zu erreichen. Auf Grund dessen wird an dem bestehenden Standort festgehalten.

1.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von einem weiteren Verfall der Grillhütte und einer weiteren Überformung des Bodens auszugehen. Die Nutzung als Waldfestplatzes wird auch ohne eine Neuplanung, nur in einem weiterhin ungeordneten und nicht ordnungsgemäß erschlossenen Zustand, beibehalten.

1.8 Eingriffsbilanzierung

Eingriffsbereiche vor der Planung

Bezeichnung	m ²	davon versiegelt (m ²)
Waldfestplatz	850	190
Waldfläche	1.850	0
Gesamt	2.700	190

Eingriffsbereiche nach der Planung

Bezeichnung	m ²	davon versiegelbar (m ²)
SO	850	570
Waldfläche	1.850	0
Gesamt	2.700	570

Für den als Sondergebiet „Waldfestplatz“ festgesetzten Bereich wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Aus der Festlegung eines Baufenster resultiert eine potenzielle Versiegelungsfläche von etwa 570 qm (~ 190 qm davon sind bereits versiegelt). Für das Vorhaben werden voraussichtlich auf Grund konkreter Planungen **390 qm Fläche** in Anspruch genommen. Somit werden nach Stand der Planung lediglich ca. 200 qm neu überbaut.

Die Summe der über die bestehende Versiegelung (Gebäudebestand) hinausgehenden potenziell versiegelten Flächen (Eingriffsflächen) beträgt ca. 380 qm.

Zunächst ergibt sich aus der Planung bei rein mathematisierender Betrachtung ein Ausgleichsdefizit von ca. 380 qm. Bei der Bewertung dieses Eingriffs ist allerdings die Vorbelastung der betroffenen Schutzgü-

ter, insbesondere des Bodens zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen Böden um bereits vorgeschädigte Böden, die die Bodenfunktionen nicht oder nur sehr eingeschränkt übernehmen können.

Als funktionaler Ausgleich ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Chemietoiletten fachgerecht aufzulockern. Das sonstige verbleibende Ausgleichsdefizit erfolgt durch die Bereitstellung einer ca. 2.000 qm großen Fläche für Baumpflanzungen.

1.9 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Begriffe Verringerungsmaßnahmen und Minimierungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden synonym verwendet.

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit den folgenden Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter verringert bzw. kompensiert werden. Die Maßnahmen bilden die Grundlage für die landschaftspflegerischen/ grünordnerischen Festsetzungen, die soweit planungsrechtlich umsetzungsfähig in den Bebauungsplan integriert werden sollen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt):

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen,
- Verzicht auf das Befahren bzw. die Lagerung von Baumaterialien während der Bauarbeiten im Bereich von Waldflächen sowie der bestehenden/ zukünftigen Grünflächen im Plangebiet, Nutzung von befestigten und versiegelten Flächen, falls erforderlich Schutz von Vegetationsbeständen (gemäß DIN 18920),
- Weitgehender Erhalt bzw. Entwicklung von bioökologisch hochwertigen Gehölzbeständen (inkl. Erhalt älterer Bäume) im Plangebiet,
- Begrenzung der Beleuchtung, durch die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimiert wird,
- Begrenzung der Beleuchtung nur auf die Dauer der Veranstaltungen,
- Sicherstellung der Kompensation von Flächen- und Wertverlusten in (räumlich-) funktionalem Zusammenhang zur Eingriffsfläche: standortnahe Aufforstungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Forst.

Schutzgüter Boden und Wasser:

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen,
- Verzicht auf das Befahren bzw. die Lagerung von Baumaterialien auf den angrenzenden oder verbleibenden Freiflächen während der Bauarbeiten (Vermeidung von Bodenverdichtungen), Nutzung von befestigten und versiegelten Flächen,
- schonender Umgang mit zu beseitigendem Oberboden (Zwischenlagerung, Wiederverwendung), Abtransport überschüssigen Bodenmaterials und ordnungsgemäße Wiederverwertung andernorts,
- Begrenzung der überbaubaren Fläche und des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Wege, Plätze, Zufahrten sowie Stell- und Lagerplätze,
- flächenhafte Versickerung des im Bereich der versiegelten/ überbauten Flächen anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers in den angrenzenden Waldbereichen ,
- Extensive Pflege/ Unterhaltung der Festplatzfläche (kein Pflanzenschutz),
- Bereitstellung von Kompensationsflächen mit Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. Minderung von Belastungen des Bodens und Grundwassers (Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen).

Schutzgüter Klima/ Luft sowie Mensch/ Bevölkerung (Gesundheit):

- Erhalt und falls erforderlich Schutz (gemäß DIN 18920) randlicher bzw. angrenzender Gehölzbestände während der Baumaßnahmen,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm und Rauchbelästigung während der Baumaßnahmen,

- Begrenzung der überbaubaren Fläche bzw. des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß,
- Weitgehender Erhalt bzw. Entwicklung von Gehölzbeständen (inkl. Erhalt älterer Laubbäume) im Plan-
gebiet,
- Anlage eines Waldsaumes

Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/ Bevölkerung (Erholung/ Freizeit):

- Erhalt und falls erforderlich Schutz (gemäß DIN 18920) randlicher bzw. an-grenzender Waldbestände
während der Baumaßnahmen,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von
Baulärm und Rauchbelästigung während der Baumaßnahmen,
- Weitgehender Erhalt der erholungswirksamen Wegeverbindung während der Bauphase,
- Begrenzung der überbaubaren Fläche, des Versiegelungsgrads sowie der Reliefveränderungen auf das
absolut notwendige Maß,

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Erhalt forstwirtschaftlicher Zuwegungen und Wegeverbindungen,

1.9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortent-
scheidungen bzw. Verzicht auf Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung erreichen.
Großräumig wird dieses Vermeidungsgebot vor allem auf Ebene des Flächennutzungsplanes abgehan-
delt, in dem die Bauflächen im Ortsgebiet ausgewählt werden und an den der Bebauungsplan gebunden
ist. Durch eine geeignete Standortwahl auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können Eingriffe
vermieden und die Bebauung in für Natur und Landschaft verträglichere Bereiche gelenkt werden.

Im Fall der vorliegenden Bebauungsplanung wird eine Bestandssituation neu geregelt, die in ihrer ge-
genwärtigen Form nicht im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Um einen geeigneten Stand-
ort zu finden, wurde im Vorfeld der Planung eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt,
dass der vorhandene Standort immer noch am besten geeignet ist das Vorhaben aufzunehmen. Im
Rahmen der derzeitigen Flächennutzungsplanfortschreibung kann das Vorhaben nun auch an diesen
angepasst werden, da es den übergeordneten Planungen nicht entgegensteht.

1.9.2 Verminderungsmaßnahmen

Zur kleinräumigen Vermeidung von Umweltbelastungen bei der Umsetzung der Planung werden folgen-
de Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen verankert:

- Festlegung einer GRZ

Durch Festlegung einer GRZ wird die mögliche Versiegelung auf das notwendige Maß beschränkt. Die
Festsetzung der GRZ richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 BauNVO und gewährleistet in ausrei-
chendem Umfang den Bodenschutz.

- Oberflächengestaltung des Waldfestplatzes

Die Verwendung möglichst wasserdurchlässiger Beläge bei der Gestaltung des Festplatzes und den Be-
wegungsflächen führt zu einer Minderung der negativen ökologischen Auswirkungen der Bodenversie-
gelung. Sie trägt zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Regulierung des Wasserabflusses bei. Da-
durch wird eine Minimierung der durch Bodenversiegelung verursachten Funktionsbeeinträchtigungen
des Bio- und Geländeklimas sowie des Wasser- und Bodenhaushaltes erzielt.

- Schutz des Bodens

Durch die Bauarbeiten ist der Oberboden am ehesten gefährdet. Dieser ist schonend zu behandeln und
einer sinnvollen Bodennutzung zuzuführen. In Bereichen die nicht zur Bebauung vorgesehen sind, gilt es

Bodenverdichtungen zu vermeiden und die Bodenstruktur vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen kann der Boden in seiner Struktur erhalten und geschützt werden.

1.9.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der ermittelte Ausgleichsbedarf soll in vollem Umfang erbracht werden. Dazu sind im Bebauungsplan mehrere Maßnahmen vorgesehen:

Innerhalb des Plangebietes sollen in Abstimmung mit dem Forst einheimische Straucharten zur Schaffung eines gestuften Waldsaumes angepflanzt werden. Dadurch wird neben der allgemeinen ökologischen Wertigkeit der Pflanzmaßnahme das Vorhaben zusätzlich eingegrünt und somit ein positiver Beitrag für das Landschaftsbild erbracht.

Dem Vorhaben wird als Ausgleichsmaßnahme folgendes Grundstück zugeordnet:

Gemarkung Reilingen, Flurstück Nr. 7232, Gesamtgröße ca. 2.084 qm: zugeordnete Teilfläche: 780 qm



Lage der Ausgleichsfläche:

Das Grundstück liegt südlich des Friedhofs von Reilingen und wurde bislang als Grünfläche genutzt. Auf dem Grundstück wurden im Vorgriff der Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde 26 standortgerechte Laubbäume angepflanzt.

Die Fläche befindet sich in einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft. Durch die Maßnahme wird neben der Schaffung von Lebensräumen für diverse Tierarten auch ein positiver Beitrag für das lokale Landschaftsbild geschaffen.

Die Fläche wird dem Eingriffsraum im Bebauungsplan per Zuordnungsfestsetzung rechtlich zugeordnet.

1.10 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bebauungsplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können.

Bei der Überplanung des Sondergebietes „Reilinger Waldfestplatz“ wurden verschiedene Auswirkungen der Planung ermittelt.

Nach der Realisierung der Planung sind insbesondere die Auswirkungen auf den Boden sowie die Tier- und Pflanzenvorkommen zu überwachen.

Bei der Ermittlung von erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen wird auf die Informationspflicht der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB verwiesen.

1.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Inhalt und das Ziel des Bebauungsplanes „Reilinger Waldfestplatz“ liegen im Wesentlichen in der Neuerrichtung einer Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte für die Bürger der Gemeinde Reilingen. Die Veranstaltungsstätte auf dem Waldfestplatz ersetzt die ehemalige marode Grillhütte und verbessert die Attraktivität des Waldfestplatzes.

Die Planung entspricht nicht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Das Vorhaben, im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt, wird im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Waldfestplatz“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend bei der derzeitigen Neuaufstellung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Es befinden sich keine relevanten Schutzgebiete, geschützte Einzelobjekte, geschützte Biotope oder FFH – Gebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung auf die Elemente Boden sowie Pflanzen und Tiere zu erwarten. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Plangebiet hat jedoch aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung keine besondere Bedeutung für die natürlichen Schutzgüter. Die Vorbelastungen führen zu einer geringen bis mittleren Einstufung der Eingriffserheblichkeit in die jeweiligen natürlichen Schutzgüter.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Schutzgüter	Konfliktpotenzial	Bewertung des Konfliktpotenzials	Vermeidung Ausgleich
Landschaftsbild	Betroffen: Durch vergrößerte Bauvolumen (ca. 200 qm), Gebäude, in Teilen um ca. 2,5 m höher,	Gering: Der Baukörper ist durch den umliegenden Wald und die vorhandenen topographischen Niveauunterschiede aus größerer Entfernung nicht wahrnehmbar.	Verwendung natürlicher Baustoffe wie Holz, Dezentere Formgebung und Gestaltung. Baumpflanzungen auf monoton gestalteten Flächen in ausgeräumter Kulturlandschaft.
Boden	Betroffen: Der geplante Baukörper weist eine um ca. 390 qm größere Überbauung und somit dauerhaft-	Gering: Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist	Begrenzung der zusätzlich versiegelten Flächen auf das unabding-

	<p>te Versiegelung auf.</p> <p>Demgegenüber steht die Möglichkeit der Renaturierung von ca. 250 qm bislang stark verdichteter Wegflächen zu den Dixi-WCs.</p>	<p>relativ gering.</p> <p>Die zu versiegelnden Böden sind bereits aufgrund der Festplatznutzung stark gestört.</p>	<p>bare Maß.</p> <p>Auflockerung der bisherigen Zuwegungen zu den Dixi-Toiletten.</p>
Wasser	<p>Nicht betroffen:</p> <p>Durch den Wegfall der Dixi-Toiletten ist mit einer höheren Akzeptanz der neu hergestellten Toilettenanlage zu rechnen.</p> <p>Die neue Toilettenanlage wird an die Kanalisation angeschlossen.</p>	-	-
Flora und Fauna	<p>Betroffen:</p> <p>Da die durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Böden weitgehend vegetationslos sind, sind die Auswirkungen auf die Flora vernachlässigbar.</p> <p>Durch den Betrieb kann es zu Störungen der im Umkreis lebenden Tierarten kommen</p>	<p>Sehr gering:</p> <p>Der Waldfestplatz ist bereits vorhanden. Es ist allenfalls eine marginale Nutzungsintensivierung zu erwarten.</p> <p>Kenntnisse über artenschutzrechtlich geschützte Arten im Vorhabensbereich liegen auch nach Abstimmung mit dem BUND nicht vor.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme in Form geeigneter Aufforstungen. Vorgesehen sind Aufforstungen im Gemeindewald im Bereich der sog. Rentnerhütte. Die Gemeinde möchte hier in Abstimmung mit dem Forst 27 Baumpflanzungen vornehmen.</p> <p>Durch die Verwendung insektenfreundliche Leuchten (z. B. Natriumhoch- oder Niederdrucklampen) sowie Begrenzung der Beleuchtungsdauer können die Wirkungen auf Insekten begrenzt werden.</p>
Klima/Luft	<p>Nicht betroffen:</p> <p>Aufgrund der Geringfügigkeit der Maßnahme ohne Relevanz</p>	<p>Durch mit der nahe gelegenen BAB 6 verbundenen Verkehrsimmissionen ist die lufthygienische Situation im Bereich vorbelastet.</p>	-
Mensch (Gesundheit/ Erholung)	<p>Nicht betroffen:</p> <p>Durch den Neubau der Grillhütte wird das örtliche Naherholungsangebot verbessert.</p>		-
Landwirtschaft/ Forst	<p>Betroffen:</p> <p>Im Vorfeld der Maßnahme wurden 16 Bäume mit vielen Totholzästen aus Gründen der Gefahrenabwehr für Besucher des Grillplatzes entfernt.</p>	<p>Sehr gering:</p> <p>Im Umfeld des Grillplatzes sind vermehrt Baumschäden, die vorwiegend durch den Eichenprozessionsspinner hervorgerufen wurden, festzustellen. Aufgrund der Nutzung des Grillplatzes muss anfallendes Totholz entfernt werden.</p>	<p>Durch Aufforstungsmaßnahmen an anderer Stelle kann der forstwirtschaftliche Eingriff wieder hergestellt werden.</p> <p>Zufahrt zum Festplatz kann durch eine Schranke gesteuert werden.</p>

		Nach Angaben des Forstes ist kein Waldschutzabstand zu dem Vorhaben erforderlich.	
Kumulative Wirkungen			
Es liegen keine Kenntnisse hinsichtlich kumulativer Wirkungen vor.			
Positive Umweltauswirkungen			
Durch den Neubau der Anlage kann auf die bislang verstreut im Wald liegenden Dixi-WC-Anlagen verzichtet werden. Diese liegen bis ca. 100 m vom Waldfestplatz entfernt. Durch die Aufgabe der Nutzung wird die Nutzung im Wesentlichen auf den Waldfestplatz konzentriert und die umliegenden Waldbereiche somit geschont.			

FAZIT

Das Ergebnis der Bewertung der Umweltwirkungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den zu berücksichtigenden bindenden rechtlichen Vorgaben stellt der Neubau auf dem bisherigen Festplatzgelände die ökologisch günstigste Variante dar.
- Da der Vorhabenbereich bereits als Waldfestplatz genutzt wird und der Gebäudebestand innerhalb des Festplatzgeländes nur marginal erweitert wird, sind die Umweltwirkungen auf die natürlichen Schutzgüter sowie den Menschen nicht relevant oder gering.
- Der Waldfestplatz wird nur an wenigen Tagen im Jahr genutzt. Insofern treten die mit der Festplatznutzung verbundenen Beeinträchtigungen nur sehr eingeschränkt temporär auf. In den sonstigen Zeiträumen, die absolut überwiegen, ist der Bereich ungestört.
- Der Waldfestplatz und die darauf stattfindenden Aktivitäten haben eine langjährige Tradition in Reilingen und einen hohen Stellenwert für das örtliche Vereins- und Kulturleben.

Die Untersuchungen belegen, dass mit der Realisierung des Vorhabens lediglich geringe Umweltauswirkungen verbunden sind, die durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Im Vorfeld der Maßnahme wurden die maßgeblich beteiligten Stellen des Forstes und des Naturschutzes eingebunden und ein positiver Konsens hinsichtlich der Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erzielt. Erhebliche negative Auswirkungen, die dem Schutzzweck regionaler Grünzüge zuwiderlaufen, konnten nicht ermittelt werden.

Um den mit Realisierung des Vorhabens verbundenen Eingriff auszugleichen wurde folgende Ausgleichsfläche dem Eingriff zugeordnet:

Gemarkung Reilingen, Flurstück Nr. 7232, Gesamtgröße ca. 2.084 qm: zugordnete Teilfläche 780 qm.

Auf dem nahe dem örtlichen Friedhof gelegenen Grundstück wurden im Vorgriff der Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde 26 standortgerechte Laubbäume angepflanzt.

Die Fläche befindet sich in einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft. Durch die Maßnahme wird neben der Schaffung von Lebensräumen für diverse Tierarten auch ein positiver Beitrag für das lokale Landschaftsbild geschaffen.

Durch die Bereitstellung der Ausgleichsfläche mit den darauf aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ist der durch den Bebauungsplan „Reilinger Waldfestplatz“ vorbereitete Eingriff quantitativ ausgeglichen.